

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines
  - 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme unserer Leistung als anerkannt. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
  - 1.2. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
2. Kostenvoranschläge/Honorierung
  - 2.1. Grundlagen für unsere Honorar- und Kostenvoranschläge sind der geschätzte Aufwand zur Durchführung des Projektes und unsere aktuelle Preisliste. Bei Überschreitung des Kostenvoranschlages um weniger als 20% sind wir zur Nachberechnung dieses zusätzlichen Aufwandes berechtigt. Bei nachträglichen Änderungen oder Erweiterungen des Projektes sind vom Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Im Zweifel bestimmt sich der angemessene Umfang aus unserer aktuellen Preisliste.
  - 2.2. Soweit unsere Honorierung nicht durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag geregelt ist, erfolgt die Honorierung nach unserer aktuellen Preisliste.
  - 2.3. Fahrtkosten, Spesen, Übersetzungen und sowie alle erforderlichen Fremdleistungen werden separat nach Aufwand abgerechnet. Werden von uns im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdanbieter nach Absprache mit dem Kunden eingeholt, jedoch die Fremdleistung von Kundem anderweitig vergeben, so werden die für die Angebotseinholung aufgewandten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
3. Zahlungsbedingungen/Lieferbedingungen/Lieferfristen
  - 3.1. Verzug tritt ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung leistet. Mit Eintritt des Verzuges ist der Kunde verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen Zinsen zu zahlen.
  - 3.2. Bei Fremdleistung sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 30% des Kostenvoranschlages bzw. in Ermangelung eines solchen in Höhe von 30 % der vereinbarten Kosten zu verlangen.
  - 3.3. Wir sind berechtigt vom Kunden jeweils am Ende des Monats die Zahlung für bereits geleistete Tätigkeit/Teilleistung bzw. Fremdkosten unsererseits zu verlangen.
  - 3.4. Teilabnahmen können wir verlangen, wenn die Teilleistung sinnvoll nutzbar ist oder im Rahmen der Gesamtabnahme technisch nicht mehr hinreichend sicher überprüft werden kann. In einem solchen Fall können wir statt Zahlung nach Ziff. 3.3 der Bedingungen Bezahlung hinsichtlich der teilabgenommenen Leistungen verlangen.
  - 3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
  - 3.6. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
  - 3.7. Wird die Einhaltung einer Lieferfrist durch Umstände verzögert, die außerhalb unseres Einwirkungsbereichs liegen und die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns abgewendet werden können, so insbesondere in Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Führen die unvorhergesehenen Hindernisse zu einem endgültigen, dauerhaften, irreparablen Leistungshindernis, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
  - 3.8. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
4. Eigentumsvorbehalt
  - 4.1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher, im Zeitpunkt der Lieferung bestehender sowie zukünftig aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen. Hierzu gehören auch alle Nebenforderungen wie z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen.
  - 4.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Der Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können.
  - 4.3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Nutzungsrechte
  - 5.1. Wir übertragen dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung die ihr an dem Vertragserzeugnis zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an Urheber- und verwandten Schutzrechten ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
  - 5.2. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragserzeugnis auf DVD (Digital Versatile Disk), zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere durch Verkauf, Vermietung, Leihe und jede andere Art der Überlassung an Dritte, zum Zwecke der öffentlichen, nichtöffentlichen, gewerblichen oder nicht gewerblichen Wiedergabe. Dieses Recht umfaßt jedoch nicht sämtliche audiovisuellen Systeme wie Videokassetten, Video-Disks, Videobänder, Video-CD, Harddisk, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-

DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), HD-DVD (High Density-DVD), (DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Multi-Optical-Disk (Mo-CD), HD-CD (High Density-CD), Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, Disketten sowie Chips, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems.

- 5.3 Mit eingeschlossen in die Rechteübertragung nach den vorstehenden Absätzen ist das Recht, die jeweils erforderlichen Vervielfältigungsstücke selbst herzustellen und zu vertreiben und/oder durch Dritte herstellen und verbreiten zu lassen.
- 5.4 Die nach Maßgabe dieser AGB übertragenen Rechte bestehen unabhängig davon, wie das Rechtsverhältnis zum Endkunden gestaltet ist, insbesondere ob die Auswertung der Inhalte gegenüber dem Endkunden entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; ob die Auswertung der Inhalte innerhalb einer geschlossenen (sog. „Closed Circuit“ wie z.B. in Krankenhäusern, Flugzeugen, Hotels, Fahrzeugen, Schulen) oder nicht geschlossenen Benutzergruppe erfolgt.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von uns die Vertragserzeugnisse zu bearbeiten, nachzubilden oder umzugestalten.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die uns übergebenen Materialien, die einen Wert über 3.000,— EURO übersteigen, sofern sie in seinem Eigentum verbleiben, angemessen zu versichern.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, setzen seine Gewährleistungsrechte voraus, daß er seinen handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Soweit die von uns gelieferte Ware mangelhaft ist, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung neuer Ware berechtigt. Unsere Wahl muß für den Käufer zumutbar sein.
- 7.3 Sofern die Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung der neuen Ware fehl schlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Rücktritt ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 7.4 Haften wir nach Ziff. 8 dieser Bedingungen, verjährten die Mängelansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin verjähren Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten aufgrund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht oder bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Im übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr.

- 7.5 Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme bzw. Gesamtabnahme, sofern Teilabnahmen aufgrund von Ziff. 3.4 dieser Bedingungen verlangt und durchgeführt worden sind.

## 8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Wir haften bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem groben Verschulden und vorsätzlichem Verhalten und grobem Verschulden leitender Angestellter. Wir haften weiterhin für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Wir haften dem Grunde nach bei jeder schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach ist unsere Haftung in diesem Fall auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 8.3 Eine weitergehende Haftung unsererseits wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

- 9.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, Hamburg Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.2 Erfüllungsort ist Hamburg.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des rechtlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

Hamburg, im Mai 2002